

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22. Juni 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/19/5235

Dresden,

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfram Günther,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Drs.-Nr.: 6/5520

**Thema: Ausbringen von Pestiziden und die Folgen für Bienen und die
Bienenzucht im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Rechtsvorschriften bestehen für die Applikation von Pestiziden insbesondere Insektiziden auf landwirtschaftlichen Flächen, wenn in deren Umgebung Bienenvölker aufgestellt sind oder die Feldkultur bzw. die Begleitflora eine Nektarquelle darstellen und inwiefern haben Imker einen aus Zivil- oder Nachbarrecht abgeleiteten Anspruch auf vorherige Information über das Ausbringen von Pestiziden?



Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) hat nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der auf Grundlage des PflSchG erlassenen Verordnungen zu erfolgen. Grundsätzlich dürfen PSM nur angewendet werden, wenn sie zugelassen sind und bei der Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Naturhaushalt zu besorgen sind. Der Schutz von Honigbienen und wild lebenden Bienenarten ist durch die Bienenschutzverordnung gesondert geregelt. Bienengefährliche PSM dürfen nicht an blühenden Pflanzen oder an von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden. Innerhalb eines Umkreises von 60 Metern um einen Bienenstand dürfen bienengefährliche PSM während des täglichen Bienenfluges nur mit Zustimmung des Imkers appliziert werden. Darüber hinaus sieht das PflSchG keine Informationspflichten für die Anwender von PSM vor.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

2016/25073

Frage 2: Welche Schadensfälle, die auf den Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft zurückzuführen sind, sind der Staatsregierung bekannt und wie viele Imker haben im Zeitraum 2010 - 2015 wegen solcher Schadensfälle Anzeige erstattet, bzw. eine Entschädigung gefordert? (Bitte geben Sie an, in welchen Fällen eine solche Entschädigung bewilligt wurde und wie hoch diese ausfiel, sowie welche Schäden durch den Einsatz welcher Mittel hervorgerufen wurden.)

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die in den Jahren 2010 bis 2015 angezeigten Schadensfälle:

1	2	3	4	5
Jahr	Anzahl Imker bzw. angezeigte Schadensfälle insgesamt	davon Anzahl Imker bzw. angezeigte Schadensfälle mit Landwirtschaft als vermuteter Verursacher	Anzahl angezeigter Schadensfälle aus Spalte 3 in denen Bienenproben auf PSM-Wirkstoffe analysiert wurden	Schadensfälle, die auf den Einsatz von PSM in der Landwirtschaft zurückzuführen sind
2010	13	11	3 (1x Chlorpyrifos, 2x Dimethoat)	0
2011	18	3	0	0
2012	10	5	0	0
2013	15	6	1 (Fipronil)	0
2014	9	2	0	0
2015	12	3	0	0
Summe	77	30	4	0

Zuständig für die Bearbeitung von Bienenschäden ist das Julius-Kühn-Institut (JKI) in Braunschweig. Stellt ein Imker einen Bienenschaden fest, sendet er eine Bienenprobe zur Untersuchung an das JKI. Sofern sich die Menge und Beschaffenheit der toten Bienen zur weiteren Untersuchung eignen, erhält der Imker vom JKI die Ergebnisse der biologischen und chemischen Untersuchungen sowie einen Abschlussbefund.

Die im Freistaat Sachsen zuständige Behörde, das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), erhält die Bienenschadensmeldungen und die Befunde des JKI zur Kenntnis (Spalte 2). Teilweise erstatten die Imker zusätzlich Anzeige beim LfULG unter anderem in den Fällen, in denen der Verdacht auf eine unsachgemäße Pflanzenschutzmittelanwendung besteht (Spalte 3). Bei konkret geäußertem Verdacht werden zur Eingrenzung der Schadensursache Kontrollen bei den Betrieben durchgeführt und gegebenenfalls Pflanzenproben genommen.

Die Bienenproben werden im JKI in der chemischen Untersuchung auf Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, auf nicht landwirtschaftliche Pestizide und auf Varroabekämpfungsmittel untersucht. In Spalte 4 sind vier in Bienen analysierte insektizide Wirkstoffe der Schadensfälle, bei denen der Imker eine PSM-Anwendung in der Landwirtschaft als Schadensursache vermutete, angegeben. Die angezeigten Bienenschäden konnten im Ergebnis der durchgeführten Betriebskontrollen nicht auf eine unsachgemäße Anwendung in der Landwirtschaft zurückgeführt werden.

Entschädigungsfordernisse der Imker liegen der Staatsregierung nicht vor.

Frage 3: Wie wird die sogenannte „gute fachliche Praxis“ in der Landwirtschaft gemäß § 14 und § 44 BNatSchG durch die sächsischen Aufsichtsbehörden bezogen auf den Einsatz von Pestiziden und den Schutz von Bienenvölkern ausgelegt und in welchen Intervallen wird die Einhaltung von Normen durch die zuständige Aufsichtsbehörde kontrolliert?

Das Bundesnaturschutzgesetz ist als Norm für den Schutz von imkereiwirtschaftlich genutzten Bienenvölkern nicht relevant. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wird im Rahmen der Kontrollen zur Einhaltung des PflSchG vom LfULG überwacht.

Frage 4: Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Landwirte im Freistaat Sachsen für die Folgen des Aufbringens von Pestiziden für Bienenvölker in der Umgebung ihrer Felder zu sensibilisieren und in welcher Höhe werden zu diesem Zweck Finanzmittel zur Verfügung gestellt oder in Förderprogrammen angeboten? (Bitte geben Sie die Höhe der seit 2010 pro Jahr angefallenen Kosten sowie ggf. die jeweiligen Haushaltstitel an.)

Im Rahmen des Pflanzenschutzwarndienstes, auf Fachtagungen, Winterschulungen und Informationsveranstaltungen des LfULG werden die Anwender von PSM zur Einhaltung der Bestimmungen der Bienenschutzverordnung angehalten. Die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen ist kostenfrei. Darüber hinaus werden keine Finanzmittel zur Verfügung gestellt oder Förderprogramme angeboten.

Frage 5: Welche durch Imker und Imkerverbände geäußerten Forderungen bezüglich des Aufbringens von Pestiziden sind der Staatsregierung bekannt?

Der Staatsregierung liegen keine offiziellen Forderungen bezüglich des Aufbringens von PSM vor. Der Staatsregierung ist die im nachstehenden Link <http://www.sachsenimker.de/der-landesverband-saechsischer-imker.html> genannte Position des Landesverbandes Sächsischer Imker e. V. bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Martin Dulig